

Einschränkungen und Auflagen bei der Verwendung von Bargeld, Überbringerpapieren und andere Mitteilungspflichten

Anbei die Übersicht der wichtigsten Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche zum 1. Januar 2023.

- **Einschränkung in der Verwendung von Bargeld**
Ab 01.01.2023 dürfen auf italienischem Staatsgebiet Bargeld und Überbringerpapiere bis zu einem Gegenwert von **4.999,99 Euro** pro Geschäftsfall weitergegeben werden (Ausnahme Banken, Poste Italiane und IMEL), während bisher 1.999,99 Euro weitergegeben werden konnten.
- **Bargeldoperationen > 10.000 Euro**
Bei Bargeldeinlagen oder Bargeldbehebungen ab 10.000 Euro ist der Kunde verpflichtet, der Bank schriftlich mitzuteilen, woher diese Geldmittel in bar kommen bzw. welchen Verwendungszweck diese Barmittel haben werden.
- **Bargeldoperationen mit hoher Stückelung > 2.500 Euro**
Dieselbe Mitteilungspflicht gilt, falls bei Einlagen/Behebungen Stückelungen von 200- und/oder 500-Euro-Banknoten vorkommen und mit diesen Banknoten der Wert von 2.500 Euro überschritten wird.
- **Bargeldoperationen >= 10.000 Euro aus dem Ausland**
Bei Bargeldeinlagen ab 10.000.- Euro aus dem Ausland muss der Kunde das Formular „Anmeldung der Übertragung von Barmitteln bei der Zollbehörde“ vorlegen, andernfalls ist die Einlage dieser Barmittel nicht möglich.
- **Bank – Post und Zirkularschecks**
Auf allen Bank-, Post- und Zirkularschecks mit einem Betrag von Euro 1.000.- und mehr, die seit 06.12.2011 ausgestellt werden, müssen der Name oder die Bezeichnung des Begünstigten und die **Klausel „nicht übertragbar“** angegeben sein.
Die Banken überreichen den Kunden grundsätzlich Scheckhefte mit der aufgedruckten Klausel „nicht übertragbar“. Der Kunde kann mit schriftlichen Antrag die Aushändigung von freien Scheckformularen oder von freien Zirkularschecks (ohne Angabe „nicht übertragbar“) verlangen. Für jeden freien Scheck muss der Kunde die Stempelsteuer in Höhe von Euro 1,50 entrichten. Diese Schecks dürfen nur für Beträge ausgestellt werden, die weniger als Euro 1.000,00 ausmachen, außer als Begünstigte scheint eine Bank oder die Poste Italiane Spa auf.
- **Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers**
Jeder Kunde ist bei einer Operation ab 5.000 Euro* verpflichtet, der Bank die Daten der physischen Person mitzuteilen (Namen, Steuernummer, Ausweisdokument usw.), in deren Interesse er die Operation durchführt (z.B. Zahlung der Zahnarztrechnung des zu Lasten lebenden Sohnes). *(seit 15.12.2020 nicht mehr ab Euro 1.000, sondern ab Euro 5.000)*
- **Fragebogen**
Die Banken sind verpflichtet, Informationen zu ihren Kunden zu erheben. Zu diesem Zweck verwenden die Banken ein Formular, welches üblicherweise „Fragebogen Geldwäsche“ genannt wird. Seit Jänner 2014 werden in diesem Formular neue und zusätzliche Informationen zum Kunden abgefragt, u.a. zum Beruf, zur politischen Tätigkeit, zu seinen Geschäftsbeziehungen mit der öffentlichen Verwaltung.
- **Überbringersparbücher**
Seit 04.07.2017 dürfen Sparbücher nur noch in Form von nominativen Sparbüchern eröffnet werden. Bestehende **Überbringersparbücher mussten** vom Kunden **bis spätestens 31.12.2018 gelöscht** bzw. in nominative Sparbücher umgewandelt werden.
Überbringersparbücher, die nach 31.12.2018 vorgelegt werden, werden mit einer Geldstrafe in der Höhe von mindestens Euro 250,00 geahndet.
Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen für jede weitere Information gerne zur Verfügung.